

**Satzung zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Parkgebühren
im Stadtgebiet Mosbach
vom 12.12.2018
(Parkgebührensatzung - ParkGS)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBI. S. 581 ber, S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.11.2024 (GBI. 2024 Nr. 98), von § 6a Abs. 6 und Abs. 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310) zuletzt geändert durch Artikel 70 G. v. 23.10.2024 BGBl. 2024 I Nr. 323 in Verbindung mit § 3 Delegationsverordnung der Landesregierung zur Erhebung von Parkgebühren (ParkgebVO) i. d. Fassung vom 14.07.2021 (GBI. 2021, 605) und § 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 17. März 2005 (GBI. 2005 S. 206) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 GBI. S. 1233, 1249), hat der Gemeinderat der Stadt Mosbach am 14.05.2025 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Parkgebühren im Stadtgebiet Mosbach (Parkgebührensatzung) vom 12.12.2018 i.d.F. vom 13.12.2023 beschlossen.

Artikel 1:

§ 3 Gebührensätze wird wie folgt geändert:

(1) § 3 Abs. 6 entfällt ersatzlos

Artikel 2:

§ 7 Inkrafttreten:

(1) Diese Satzung tritt am 18.05.2025 in Kraft.

Mosbach, den 17.05.2025

Julian Stipp
Oberbürgermeister

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Mosbach geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.